



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-25918

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Raggl, Mag. Auer,
MMag. Hilpold / R

Klappe 1451 Innsbruck, 05.11.2015

Betrifft: Lohnsteuerwartungserlass 2015

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.10.2015
zust. Referent: Otto Farny

Sehr geehrter Herr Dr. Farny,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum LStR-Wartungserlass 2015 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Einkommensteuergesetz (EStG) auch nach der Steuerreform 2015/16 durch die Fortführung der mittlerweile fast 300 Übergangsbestimmungen in § 124b EStG für den Rechtsanwender unübersichtlich bleibt. So erschließt sich etwa das Ausmaß der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) für das Veranlagungsjahr 2015 ausschließlich aus § 124b Z 292 EStG. Eine Konsolidierung des EStG erscheint daher aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol geboten.

Punkt 22 (Randziffer 441)

Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung sind in den kommenden fünf Jahren als Übergangsfrist nur mehr dann absetzbar, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist. Der Beginn der Bauausführung sollte noch näher definiert werden und klargestellt werden, dass auch bereits die Einrichtung der Baustelle den Beginn der Bauausführung darstellt.

Punkt 26 (Randziffer 700)

Im Zuge der Steuerreform wurde gesetzlich in § 3 Abs 1 Z 16b EStG festgehalten, dass Reiseaufwandsentschädigungen an Belegschaftsvertreter steuerfrei ausgezahlt werden können. Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung sowie die entsprechende Anpassung der Lohnsteuerrichtlinien werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt, da damit für Betriebsratsmitglieder und Personalvertreter hinsichtlich der Abrechnung der Reisekostenersätze Rechtssicherheit besteht.

Punkt 36 (Randziffer 912)

Wird bis zum 30. Juni des Folgejahres keine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht, wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt. § 41 Abs 2 Z 2 lit c EStG normiert, dass trotz Vorliegens eines antragslosen Steuerbescheides jederzeit innerhalb der fünfjährigen Frist noch eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung einzubringen möglich ist, um etwaige Freibeträge, welche in der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung noch nicht berücksichtigt wurden, geltend machen zu können. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, sollte der Vollständigkeit halber auch noch in den Richtlinien klargestellt werden, dass gerade keine verpflichtende Beschwerde notwendig ist.

Punkt 27 (Randziffer 749)

Die Formulierung der Rz 749, wonach das Pendlerpauschale nicht berücksichtigt wird, wenn von Seiten des Unternehmens ein Werkverkehr auf der Pendelstrecke eingerichtet ist, steht unseres Erachtens klar im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung. So spricht § 16 Abs. 1 Z 6 EStG nicht von der zumutbaren, sondern von der tatsächlichen (überwiegenden) Beförderung, durch die der Anspruch auf Pendlerpauschale erlischt. In einer Entscheidung des UFS Wien (RV/3202-W/11) vom 9.7.2013 wird genau diese Gesetzesauslegung bestätigt. Dennoch scheint das Finanzministerium diese Entscheidung weiterhin zu ignorieren und stattdessen den Arbeitnehmern das Pendlerpauschale vorzuenthalten, wenn ein Werkverkehr nicht genutzt wird, auch wenn dieser zumutbar ist.

Mit der nun geplanten Änderung der Formulierung ändert sich aus unserer Sicht nichts an diesem Sachverhalt. Wenn die Formulierung „kein Massenbeförderungsmittel verkehrt“ gestrichen wird, will das Finanzamt aber offensichtlich diese nicht gesetzeskonforme Auslegung manifestieren und auf weitere Personenkreise anwenden, die anstatt mit dem Werkverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln pendeln. Weiterhin spielt auch keine Rolle, wie groß beispielsweise die Kapazitäten des eingerichteten Werkverkehrs sind.

Das Gesetz regelt in § 16 Abs. 1 Z 6 EStG den Anspruch auf Pendlerpauschale bei Werkverkehr eindeutig, sodass seitens des Finanzministeriums über die Hintertür der Lohnsteuerrichtlinien in Rz 749 eine andere Rechtslage geschaffen wird, als sie per Gesetz vorgesehen wäre. Dieses Abgehen vom Gesetzeswortlaut ist unstatthaft. Daher fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Neufassung dieser Randziffer im Sinne des Gesetzes, dass nur jene Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Pendlerpauschale haben, die den Werkverkehr auch tatsächlich nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)